

sich vor dem Brand geschehen sey, die neue Assurationssumme aus der Brandcasse bezahlt werden, dagegen er aber davon, als wenn sie schon im Anfang des Jahrs angegeben und eingetragen wäre, den ausgeschriebenen nächsten Beytrag entrichten.

Diese Verordnung soll zur allgemeinen genauen Befolgung sowohl durch das Intelligenzblatt, als durch Vertheilung davon in hinlänglicher Anzahl besonders abdruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten November 1803.

Num. XLVIII.

Verordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend, von 1803.

In hiesigem Lande ist es noch nicht allgemein üblich, daß die Obrigkeiten, wenn ein Verbrechen begangen ist, bey eiligen Fällen in andern einländischen Jurisdictionsdistricten ohne vorherige Requisition, jedoch mit Zuziehung eines Ortsunterbedienten oder Vorstehers, die nöthigen Verfolgungen und Nachsuchungen anstellen; die entdeckte Verbrecher und gefundene verdächtige Sachen, in so weit es sonst Rechtsens, anhalten lassen, und demnächst erst die competente Obrigkeit davon benachrichtigen und mit solcher über die Ablieferung oder sonstige Anordnungen communiciren.

Gleichwie jedoch hierdurch oft gewisser und schneller zur Entdeckung eines Verbrechens ohne Nachtheil der Jurisdictionsgerechtfame

same gelangt werden kann; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht, solches hiermit den Obrigkeiten ausdrücklich wechselseitig erlaubt.

Den Aemtern und Magisträten wird aufgegeben, hiernach die Unterbediente und Vorsteher zu instruiren.

Demold den 13ten December 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.



XLIX.

Verordnung, die Anziehung lebendiger Hecken betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Geböhrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Lebendige Hecken haben in mancher Rücksicht einen großen Vorzug vor todten oder trockenen Zäunen, Planken und Kiegelwerken.

Nicht nur wird dadurch viel Holz gespart, sondern sie sind auch dauerhafter, geben eine feste Befriedigung, und reichen selbst den Gärten und Feldern zur Zierde, wenn sie von schicklichen Holzarten und auf gehörige Weise gepflanzt und gezogen werden.

Sol.

Solche Hecken sind aber im Lande nur noch selten zu sehen, und deswegen ist, zu ihrer Anziehung durch angemessene Prämien aufzumuntern, auf letztem Landtage gut gefunden.

Es wird daher eine Prämie von 10 Rthl. aus der Landcasse jedem derjenigen zehn contributionspflichtigen Unterthanen auf dem Lande zugesagt, die zuerst, statt der Zäune, Planken und Kiegelwerke, die besten und mehrsten lebendigen Hecken von, wie im benachbarten Ravensbergischen, kreuzweise gepflanzten Hainbüchen oder Weißdornen, oder von beyden vermischt, wenigstens 50 Ruthen lang, an solchen Orten, wo Befriedigungen der Grundstücke nöthig, und Hecken nach den Landesverordnungen zulässig sind, anlegen, bis ins dritte Laub oder Jahr und darüber fortbringen, und das durch Amtliche Urteste bescheinigen.

Dieses soll, damit es zu  Wissenschaft komme, gedruckt, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten angeschlagen, auch dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 10ten Januar 1804.

Num. L.

Verordnung, die Taxation der Häuser für das Brandcataster betreffend, von 1804.

Es ist angezeigt, daß bey der Taxation der Häuser in den Städten und Flecken, wie auch auf den adlichen und eximirten Gütern für das Brandcataster, die Beurtheilung des Werths der Beschüsse, Treppen, Fenster und Thüren zu erheblich sey, als daß nicht auch dazu

dazu ein sachverständiger Tischlermeister zugezogen werden müsse. Da nun, wenn dies geschieht, nicht nur eine richtigere Taxe befördert, sondern auch das Geschäfte beschleunigt und deswegen der Kostensbetrag nur unbeträchtlich vermehrt werden wird: so können die Magisträte und die zur Direction der Taxation ernannte ritterschaftliche Deputirte da, wo sie es für nöthig finden, dem Zimmer- und Mauermeister auch noch einen verpflichteten geschickten Tischlermeister beygeben.

Detmold den 24ten Januar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LI.

Verordnung, die Verpflegung und den Transport kranker unvermögender Einkänder betreffend, von 1804.

Da eben die Gründe, welche die Verordnung vom 17ten October v. J. wegen des Transports kranker armen Fremden veranlaßt haben, auch bey den außerhalb ihrem Wohnorte krank gewordenen unvermögenden Einkändern eintreten: so werden die darin enthaltene Vorschriften Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlauchten auch auf diese hiermit ausdrücklich ausgedehnt. Jedoch sind die kranken Einkänder, welche aus dem Auslande ins Land gebracht werden, aufzunehmen, ohne das Fuhrwerk und Zugvieh zu verkümmern. Auch können solche von einem Gerichtsbezirk in

Fünfter Band. N den